OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607916/3/StB

Datum: Linz, 11. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17.10.2025, GZ: BHBR/925040019616/25, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 17.10.2025; GZ: BHBR/925040019616/25, wurden über A__ (im Folgenden: Antragsteller, [ASt]) zwei Geldstrafen wegen Übertretungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 verhängt. Der Bescheid wurde dem ASt nach eigenen Angaben im Antrag als auch nach dem im Akt der bB enthaltenen Rückschein am 22.10.2025 zugestellt.

I.2. Am 18.11.2025 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein an dieses gerichteter, ausgedruckter Antrag des ASt auf Bewilligung der Verfahrenshilfe samt Beilagen ein. Da dieser Antrag - nach den mehrfachen, gelb markierten Hinweisen – bis zur Vorlage einer Beschwerde bei der bB einzubringen ist, wurde der Antrag zuständigkeitshalber mit Schreiben vom 24.11.2025 an diese weitergeleitet.

I.3. Dieser Antrag samt Verfahrensakt wurde mit Schreiben vom 02.12.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da feststeht, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe als unzulässig zurückzuweisen ist, unterbleibt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Straferkenntnis der bB vom 17.10.2025 wurde dem ASt durch persönliche Aushändigung am 22.10.2025 zugestellt (siehe Rückschein im Akt und Angaben des ASt im Antrag).

Der ASt gab am 17.11.2025 den vorliegenden, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressierten Antrag auf Verfahrenshilfe zum Zwecke der Erhebung einer Beschwerde zur Post. Am 18.11.2025 langte dieser beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, bei der bB wurde kein gesonderter Verfahrenshilfeantrag des ASt eingebracht. Aufgrund der irrtümlichen Einbringung direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Antrag zuständigkeitshalber mit Schreiben vom 24.11.2025 an die bB weitergeleitet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus den angegebenen Beweismitteln, bei welchen es sich um öffentliche Urkunden bzw. um Unterlagen handelt, die aus der Sphäre des ASt stammen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

b) § 32 Abs. 2 AVG lautet:

„[...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

c) § 8a bzw. § 40 VwGVG lauten:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. [...]

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.

(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.

(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.

Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40. (1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.“

III.2. Aus § 40 Abs. 2 iVm § 8a VwGVG (insb. Abs. 4 und 7) ergibt sich implizit, dass Verfahrenshilfeanträge nur während aufrechter Beschwerdefrist gestellt werden können. Diese beginnt mit Erlassung des anzufechtenden Bescheids (Abs. 4 par. cit.), also mit dessen Zustellung zu laufen und endet nach vier Wochen (§ 7 Abs. 1 VwGVG). Nur für den Fall, dass der Verfahrenshilfeantrag während der aufrechten Beschwerdefrist gestellt wird, wird diese Frist unterbrochen und beginnt mit Zustellung der anzufechtenden Entscheidung an den Verfahrenshelfer neu zu laufen.

Es ergibt sich daraus und aus telelogischen Erwägungen, dass ein Verfahrenshilfeantrag nach Ablauf der Beschwerdefrist, also wenn der Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen ist, nicht mehr eingebracht werden kann, weil er, mangels Bekämpfbarkeit des Bescheids, völlig ins Leere geht.

III.3. Nach § 8a Abs. 3 VwGVG ist der Verfahrenshilfeantrag bis zur Vorlage der Beschwerde bei der bB einzubringen. Zumal vorliegend noch keine Beschwerde erhoben wurde, war Einbringungsstelle für den Verfahrenshilfeantrag demnach die bB und konnte dieser bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bei ihr eingebracht werden.

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Das dem Antrag auf Verfahrenshilfe zugrundeliegende Straferkenntnis wurde dem ASt nach den Feststellungen am 22.10.2025 zugestellt. Es konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag bekämpft werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die nicht verlängerbare Beschwerdefrist begann somit mit der Zustellung am 22.10.2025 zu laufen und endete mit Ablauf des 19.11.2025.

III.4. Zur Einbringung von fristgebundenen Anbringen bei einer unzuständigen Stelle spricht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung bspw. wie folgt ab:

„Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl. B 27. März 2014, Ro 2014/10/0053; Ro 2014/10/0058). […]“ (VwGH 2. Juli 2015, Ro 2014/16/0074)

und explizit zu Verfahrenshilfeanträgen:
„Wurde der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe zwar innerhalb der Revisionsfrist zur Post gegeben, war er jedoch an den dafür unzuständigen Verwaltungsgerichtshof gerichtet und wurde er von diesem nach Ablauf der Revisionsfrist einem Zustelldienst zur Weiterleitung an das zuständige Verwaltungsgericht übergeben, dann wurde der genannte Antrag nicht innerhalb der Revisionsfrist beim dafür zuständigen Verwaltungsgericht eingebracht und bewirkte nicht die in § 26 Abs. 3 VwGG vorgesehene Unterbrechung des Laufes der Revisionsfrist. [...]“ (VwGH 2. Juli 2015, Ro 2014/16/0074)

Der ASt hat seinen Verfahrenshilfeantrag bei einer in diesem Zeitpunkt für die Einbringung unzuständigen Stelle (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) eingebracht. Mehrfach wurde auf diesen Umstand in dem vom Ast verwendeten Antragsformular (auch farblich) hingewiesen.

Der Antrag des ASt wurde mit Schreiben vom 24.11.2025 weitergeleitet und langte somit erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bei der bB, der dafür zuständigen Stelle, ein. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wurde demnach nicht gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 8a Abs. 7 VwGVG während aufrechter Beschwerdefrist gestellt, sodass er diese Frist nicht hemmen konnte und der anzufechtende Bescheid bereits am 19.11.2025 rechtskräftig wurde.

III.5. Im Ergebnis wurde der Antrag auf Verfahrenshilfe also zu einem Zeitpunkt eingebracht, als das Anlassverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen war. Der Verfahrenshilfeantrag zur Erhebung einer Beschwerde ist deshalb unzulässig und ist vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

<u>Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der im Erkenntnis ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch sonst keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der gegenständlichen Entscheidung liegt eine solche Verwaltungsstrafsache zugrunde, weshalb die Revision nicht zulässig ist (vgl VwGH 17.01.2017, Ra 2017/02/0006).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha